

Sitzung vom 20. April 1994

**1139. Anfrage (Auszählen von vereinzelt Stimmen bei Wahlen)**

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 14. Februar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Bei Majorzwahlen können eine grössere Anzahl von Stimmen auf einen Kandidaten/eine Kandidatin entfallen, für den/die im Wahlkampf keine öffentliche Propaganda gemacht wurde. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass für einen nicht «offiziellen» Kandidaten eine grössere Zahl Stimmen abgegeben werden, ohne dass sie unter seinem Namen ausgezählt werden, weil er unter dem Sammelbegriff «Vereinzelte Stimmen» figuriert. Mindestens theoretisch kann so ein nicht offizieller Kandidat mehr Stimmen auf sich vereinen, als ein vom Wahlbüro als gewählt erklärter. Im Extremfall könnte dies auf eine Verfälschung der Wahl hinauslaufen. Im Interesse einer korrekten und transparenten Willensermittlung ist eine solche Möglichkeit durch entsprechende Anordnungen zum vorneherein auszuschliessen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie kann mit Sicherheit verhindert werden, dass ein «offizieller» Kandidat als gewählt erklärt wird, der weniger Stimmen erhalten hat als ein nicht offizieller, bei der Auszählung anonym unter «Vereinzelte Stimmen» aufgezählter?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass von jedem Kandidaten und jeder Kandidatin, der/die eine gewisse Anzahl Wählerstimmen auf sich vereinigt, bekanntgegeben werden muss, wie viele Stimmen er/sie erhalten hat, unabhängig davon, ob seine Kandidatur vor der Wahl öffentlich vorgeschlagen wurde?
3. Wäre es nicht Sache des Bezirksrates als Aufsichtsbehörde der Gemeinden, in Fällen begründeten Zweifels eine sofortige Nachzählung anzuordnen, um den Anspruch der Stimmberechtigten auf korrekte Willensermittlung durchzusetzen?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 21 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen (WAV) dürfen Stimmen für Personen, die vor der Wahl öffentlich vorgeschlagen wurden, in Gemeinden, wo das Wahlbüro von den Vorschlägen Kenntnis hat, bei der Ergebnisermittlung nicht als vereinzelt aufgeführt werden, sondern sind den betreffenden Kandidaten zuzuzählen. Die Bestimmung dient einerseits der zweckmässigen Organisation und Bereitstellung der Unterlagen für die Auszählung der Stimmen, andererseits erlaubt sie den an einer Wahl beteiligten Parteien und Gruppen, den Erfolg oder Misserfolg auch solcher Kandidaten zu beurteilen, die nicht gewählt wurden. Aus der Bestimmung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Stimmen für andere als die in § 21 WAV erwähnten Personen grundsätzlich nur als vereinzelt zu zählen wären. Aufgabe des Wahlbüros ist gemäss §§ 29ff. des Wahlgesetzes (WAG) vielmehr die Ermittlung der Wahlergebnisse, insbesondere die Feststellung im Sinne von §§ 63ff. WAG, welche Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, welche es nicht erreicht haben und welche als gewählt gelten. Diese Ermittlung darf sich nicht auf die in § 21 der Verordnung erwähnten, im voraus bekannten Kandidaten beschränken, wenn sich bei der Auszählung zeigt, dass noch für andere Personen Stimmen in einer Zahl abgegeben wurden, die eine Wahl nicht im vornherein als ausgeschlossen erscheinen liesse.

Es kommt hin und wieder vor, dass für öffentlich nicht vorgeschlagene Personen eine grössere Zahl von Stimmen abgegeben wird. Solche Häufungen von Namen entgehen jedoch den mit der Auszählung betrauten Mitgliedern und der Leitung eines Wahlbüros regelmässig nicht. Diese Stimmen werden namentlich ausgezählt und protokolliert, wenn ihre Häufigkeit Anlass zur Vermutung gibt, dass sie das Wahlergebnis beeinflussen könnten. Nach den Erfahrungen der Wahlbüros besteht keine Gefahr, dass dabei Kandidaten mit ernsthafter Wahlchance der Aufmerksamkeit der verantwortlichen Funktionäre entgehen könnten.

Es lässt sich somit feststellen, dass die Bestimmungen des geltenden Rechts für die zuverlässige Ermittlung der gewählten und nicht gewählten Kandidaten genügen. Wenn in seltenen Fällen Personen, die vor einer Wahl nicht als Kandidaten in Erscheinung traten, eine grössere Zahl von Stimmen erzielen, ohne aber damit ernsthafte Wahlchancen zu erhalten, so rechtfertigt das den Erlass neuer Vorschriften oder Weisungen für die Tätigkeit der Wahlbüros nicht. Schliesslich können die Bezirksräte nach geltendem Recht bei Gemeindewahlen aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen eine Nachzählung anordnen, wenn begründeter Verdacht für eine fehlerhafte Auszählung besteht. Blosser Gerüchte reichen dafür jedoch nicht aus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 20. April 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller